

RS UVS Kärnten 1996/08/01 KUVS- 1474-1475/4/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.08.1996

Rechtssatz

Konnte der Berufungswerber die Abgabestelle in einer bestimmten Zeit (Auslandsaufenthalt) nicht aufsuchen, so konnte eine vorgenommene Hinterlegung keine Rechtswirkungen entfalten (Zurückweisung der Berufung).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at